Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 8. Dezember 2022	Nr. 221
2022	verkundet am 8. Dezember 2022	INT. ZZ I

2. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Richtlinie Erschwernisausgleich)

Vom 30. November 2022

Diese 2. Änderungsrichtlinie dient der Verlängerung der Wirksamkeit der Richtlinie über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Richtlinie Erschwernisausgleich) vom 6. April 2015 (Brem.ABI. S. 528) um ein Jahr. Die Richtlinie über den Erschwernisausgleich trat gemäß ihres derzeit gültigen § 7 am 1. Juni 2015 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Ihre Wirksamkeit wurde durch die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Richtlinie Erschwernisausgleich) vom 10. November 2021 (Brem.ABI. S. 1225, 1226) um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung der Wirksamkeit durch diese 2. Änderungsrichtlinie um ein Jahr erfolgt, um eine weitere Gewährung des Erschwernisausgleichs im Land Bremen im Jahr 2023 sicherzustellen. Inhaltliche Veränderungen der Richtlinie über den Erschwernisausgleich sind - abgesehen von § 7 - mit dieser Verlängerung der Wirksamkeit nicht verbunden.

§ 7 der Richtlinie über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Richtlinie Erschwernisausgleich) vom 6. April 2015 (Brem.ABI. S. 528) wird mit Wirksamkeit zum 1. Januar 2023 wie folgt geändert:

"§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft."

Bremen, den 30. November 2022

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau